



Pflanzenwuchs

Welche Rechte Sie bei benachbarten Pflanzenwuchs auf Ihr Grundstück haben

Kurzübersicht des Artikels

- Pflanzenwuchs ist in der Gesetzgebung der jeweiligen Bundesländer geregelt
- Eine Einschränkung des Grundstücks durch Pflanzenwuchs müssen Sie nicht hinnehmen
- Der Rückschnitt muss jedoch fachgerecht ohne Beschädigung der Pflanze erfolgen

Manche Nachbarschaftsstreitigkeiten sind saisonunabhängig, da sie die Gerichte zu jeder Jahreszeit beschäftigen. Klassiker unter diesen Streitigkeiten bilden Nachbarschaftsbepflanzungen. Ob es sich dabei um eine Eiche, deren Äste über die Grundstücksgrenze ragen, um Laub, welches auf die benachbarte Dachrinne oder den Rasen fällt, oder um eine zehn Meter hohe Tanne handelt, die die Sonne verdeckt. All diese Vorkommnisse brechen regelmäßig einen Streit vom Zaun.

Die Regelungen, welche Sträucher oder Bäume wie nah am Zaun oder in welche Höhe stehen dürfen, ergeben sich aus dem Nachbarschaftsrecht der jeweiligen Bundesländer. Bei manchen Bundesländern spielt zudem die Pflanzenart eine entscheidende Rolle. Eine pauschale Aussage kann daher nicht getroffen werden. Hinzu kommt, dass jedes Bundesland eine unterschiedliche Verjährungsfrist anwendet. Sofern der betroffene Eigentümer der Meinung ist, dass die Bepflanzung nicht rechtens ist, sollte eine Prüfung umgehend erfolgen.

Einheitlich geregelt ist hingegen, wenn Äste oder Wurzeln über die Grundstücksgrenze wuchern und dadurch die Nutzung des Grundstücks beeinträchtigen. Hier kann der Eigentümer die Beseitigung gemäß § 910 BGB verlangen, indem er eine angemessene Frist setzt. Kommt der Verursacher dieser Forderung nicht nach, können Sie die Beseitigung selbst vornehmen. Es sollte jedoch beachtet werden, dass nur der Überhang gekappt werden darf und die Pflanze zudem nicht nachhaltig beschädigt wird. Ob im Zuge der Maßnahme auch die vollständige Beseitigung der Pflanze verlangt werden kann, hängt wiederum vom Einzelfall ab.

Verursacht die Pflanze zudem eine Beschädigung am Grundstück selbst, haben Sie neben der Beseitigung des Überhangs auch Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Das ist z.B. der Fall, wenn die Wurzeln die Pflasterung der Garageneinfahrt anheben oder beschädigen.

Wie bei allen anderen nachbarschaftlichen Belangen gilt auch in diesem Fall, dass ein gutes Verhältnis die Grundlage eines einvernehmlichen und unkomplizierten Konsenses ist.

Copyright

Dieser Artikel ist Eigentum der Harling oHG und wird im Rahmen der privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Die gewerbliche Vervielfältigung sowie deren Nachdruck sind auch auszugweise ohne vorherige Genehmigung der Harling oHG nicht gestattet.

Haftungsausschluss

Dieser Artikel dient lediglich der Informationsbereitstellung zu diversen Themen der Immobilienwirtschaft. Der Inhalt ist weder eine Rechtsberatung über juristische und steuerliche Themen noch soll dieser als solche verstanden werden.

Die Harling oHG übernimmt keine Gewährleistung für Aktualität und Richtigkeit des Inhaltes in diesem Artikel. Eine Haftung wird ausgeschlossen.

Harling oHG - Immobilien und Treuhand
Marktallee 64
48165 Münster

Telefon: +49-2501-44750
Fax: +49-2501-8620

info@harling.ms
www.harling.ms